

## BGE 69 III 73

Bundesgericht (BGE), 1943-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_69\\_III\\_73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_69_III_73)

FR: ATF 69 III 73

IT: DTF 69 III 73

### Volltext

'12 Schuldbeitreibungs. und Koukul'srecht. N0 18. die Beitreibung Nr. 5'97: läuft. In der Tat ist der. Gläubiger nicht befugt, nebeneinander mehrere Beitreibungen für dieselbe Forderung durchzuführen. Die Einwendung des Schuldners ist jedoch verspätet. Sie hätte erhoben werden müssen, als neben der bis zum 19. Mai 194:3 hängig gebliebenen Beitreibung Nr. 384: am 31. Juli 194:2 die Arrest- beitreibung Nr. 597 aufgehoben wurde. Und 'zwar wäre hierfür in erster Linie nicht der Beschwerdeweg, sondern ein Rechtsvorschlag gegen die Arrestbeitreibung in Frage gekommen (Arohiv 5 Nr. 130, BGE 39 1469 = Sep.-Ausg. 16 S. 171). Die Identität der Forderung zu beurteilen, steht nicht den Beitreibungsbehörden, sondern nur dem Richter zu. Bei feststehender und unbestrittener Identität lässt sich die Korrektur allerdings auch auf dem Beschwerdeweg erzielen. Hier ergibt sich die Identität aus den eigenen Vorbringen des Gläubigers, der ja den Arrest eben für die Forderung der Beitreibung Nr. 384 verlangte, auf Grund des in dieser Beitreibung erhaltenen provisorischen Verlustscheins. Weil die Beitreibung Nr. 384 hängig blieb, hätte es keiner neuen zur Prosequierung des Arrestes bedurft (Art. 278 SchKG). Indessen ist das Beschwerderecht längst versäumt. Die beiden Beitreibungen bleiben daher nebeneinander bestehen. Immerhin wird das Beitreibungsamt darauf Bedacht zu nehmen haben, dass sie auf Vollstreckung der nämlichen Forderung gerichtet sind. Führt die eine Beitreibung zu voller Befriedigung, so ist auch die andere erledigt und gegebenenfalls ein in ihr ausgestellter Verlustschein aufzuheben. Demnach erkennt die Schuldbeitr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. Schuldbeitreibungs. und Konkursrecht. N0 19. 19. Auszug aus dem Entscheid vom 23. September 1943 i. S. Aitutana. '13 Lohnpjanilwng, Art. 93 SchKG. Wird dem Beitreibungsamt eine vom Schuldner vor dem Pfändungsvollzug vorgenommene Lohnabtretung gemeldet, sei es auch erst längere Zeit nach der Pfändung, so ist nach BGE 65 III 129 und 66 III 42 vorzugehen; Art. 107 IV SchKG. Das Beitreibungsamt hat jedoch festzustellen, wann die Abtretung dem Drittschuldner (Arbeitgeber) angezeigt wurde und die damals bereits verfallenen und auch beglichenen Lohngehältern ausser acht zu lassen. Art. 167 OR. Baisie aß salairß. Art. 93 LP. Si l'offio apprend que la. orea.noë de sa.la.ire a fBit l'objet d'une oession, il prooedera selon las prinoipes poses dans las arrats RO 65 III 129. et 66 III 42, m&ne s'i! n'a ete informe dela. oession qu'apres l'exooution de la. sa.la.ire.n lui inoombe toutefois de fixer la. date & laquelle la. oession a eté portée & la. oonnaissa.noë du tiers debiteur (employeur) et de faire abstraction des parts de sa.la.ire déjà oohues et payees: Art. 167 CO. Pignoramento di salario (art. 93 LEF). Se l'ufficio viene a sapere che il credito a. dipendenza. di salario e stato oeduto, prooedera secondo i prinoipl' posti nelle sentenze RU 65 III 129 e 66 III 42, anche se e stato edotto della. oessione soltanto dopo il pignora.mento. L'ufficio e tuttavia. tenuto a. d. a. oerta.re la. data., alla. quale la oessione e stata oomunioa.ta al terzo debitore (ossia. al padrone) e a. non tener conto del salario allora. gia soaduto e pagato. Art. 167 CO. Aus dem Tatbestanul : A. - Die Rekurrentin liess sich am 17. Juli 194:2 von ihrem Schuldner monatlich Fr. 20.-

Beines künftigen Lohnes abtreten. Von dieser Abtretung war kein Gebrauch zumachen, solange der Schuldner monatliche Abzahlungen von Fr. 20.- leiste. Im Mai 1943 hörte er damit auf. Er war bereits von verschiedenen andern Gläubigern betrie- ben, die Lohnpfändungen erwirkt hatten. Am 20. Mai 1943 zeigte die Rekurrentin die Lohnabtretung dem Arbeitgeber des Schuldners und am 1. Juni dann auch dem Betreibungsamt an, mit dem Ersuchen, das Nötige vorzukehren, da der Lohnabtretung <Ue absolute Priorität vor jedem andern Zugrifi auf. den Lohn zukomme. Das Betreibungsamt antwortete, die Lohnpfänd"ungen gehen einer vom Schuldner vorgenommenen Abtretung vor; auf

74 Schuldbetreibungs. und Konkurrecht. N0 19. diese habe das Amt keine Rücksicht zu nehmen. Hiegegen führte die Rekurrentin, die auch ihrerseits den Schuldner betrieben und nunmehr das Pfändungsbegehren gestellt hatte, Beschwerde mit dem Antrag, die Lohnabtretung sei zu berücksichtigen, und es sei darüber das Wider- spruchsverfahren durchzuführen, eventuell nach Anwei- sung von BGE 65 III 129 vorzugehen. Am letztern Antrag hält sie nach Abweisung durch die kantonalen instanzen mit dem vorliegenden Rekurse fest. A'U8 den Erwägungen : Ob die Abtretung künftiger Lohn Guthaben gültig sei und namentlich gegenüber spätern Lohnpfändungen Be- stand habe, unterliegt gerichtlicher Entscheidung. Diese darf der Rekurrentin nicht vorenthalten werden. Mit ihrem Pfändungsbegehren hat sie sich mit der Lohnab- tretung keineswegs in Widerspruch gesetzt, wie die Vor- instanz meint. Einmal ging das Pfändungsbegehren auf Pfändung irgendwelcher pfändbarer Gegenstände, und schon an Lohn Guthaben ist nach der Verfügung des Betreibungsamtes mehr pfändbar, als was sich die Rekur- rentin abtreten liess, nämlich Fr. 25.- alle zwei Wochen = Fr. 54.16 im Monat gegenüber den abgetretenen Fr. 20.-. Was aber den abgetretenen Betrag betrifft, will die Rekurrentin natürlich in erster Linie die Abtre- tung gelten lassen und der Pfändung .auch zu ihren eigenen Gunsten nur vorläufig und im übrigen nur für den Fall, dass die Abtretung sich nicht durchsetzt, Raum geben. Die Anmeldung der Abtretung lässt sich auch nicht als verspätet abtun (Art. 107 Aha. 4 SchKG). Mit Unrecht folgert die Vorinstanz etwas Abweichendes aus BGE 69 III 16. Diese Entscheidung will lediglich dem Art. 167 OR Rechnung tragen. Darnach befreit sich der Schuldner einer abgetretenen Forderung durch Leistung an den Zedenten bzw. einen frühern Zessionar, solange ihm die Abtretung nicht angezeigt ist. Demgemäss ist bei einer Lohnpfändung eine Lohnabtretung nur nach Massgabe Schuldbetreibungs. und Konk- t. N° 20. 76 der Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie im Zeitpunkt der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner vor- lagen. Soweit der Drittschuldner damals den bis dahin f" a. llig gewordenen Lohnverpflichtungen nachgekommen war, kann sich die Abtretung, auch wenn sie längst erfolgt sein sollte, nicht mehr auswirken. Das Betreibungsamt ist zumeist in der Lage, über <.....:r~ Verhältnisse Klarheit zu schaffep, so zweifelsfrei, dass kein Beteiligter, insbe., sondere auch nicht der ZessioI ~, abweichende Behaup- tungen . aufstellen wird. Auf diese Feststellungen kann alsdann abgestellt werden. So wird die Lohnpfändung nicht weitergehend als nötig in Frage gestellt. BGE 69 III 16 will nichts anderes als diese Vereinfachung des Verfahrens. Soweit aber darnach die wengleich erst nachträglich dem Betreibungsamte gemeldete Abtretung noch in Betracht fällt, ist sie gemäss BGE 65 III 129 und 66 III 42 zu berücksichtigen, vorausgesetzt dass sie überhaupt mit Pfändungsrechten in Konflikt kommt. 20. Entscheid vom 24. September 1M3 i. S. Zimmermann. Auskunftspflicht des Schuldners bei der Pfändung. Art. 91 SchKG. Verweigert der betriebene Schuldner die Auskunft über die Lohn- verhältnisse (Art. 91 Abs. 1 SchKG), darf gegen ihn zwar kein direkter Zwang nach Abs. 2 daselbst ausgeübt werden.

Dagegen ist es Pflicht des Betreibungsamts, ihn wegen Ungehorsams im Betreibungsverfahren (Art. 323 Ziff. 2 StG) zu verzeigen. Erst wenn feststeht, dass er auch durch die Strafuntersuchung nicht zur Auskunft veranlasst wird, darf ein Verlustschein ausgestellt werden. Si le debiteur refuse de donner au sujet de son emploi les renseignements nécessaires pour permettre éventuellement une saisie de son salaire (art. 91 al. 1 LP), le preposé n'exercera pas immédiatement la contrainte prévue par l'article 2 de cette disposition, mais commencera par le dénoncer à l'autorité pour inobservation des règles de la procédure de poursuite pour dettes ou de faillite (art. 323 ch. 2 CP). Il ne délivrera un acte de saisie de biens que s'il est d'ores et déjà constant que renouveau pénal ne amenera pas le débiteur à donner les renseignements voulus. Se il debitore rifiuta di fornire le informazioni sul suo impiego ehe sono necessarie per pignorare eventualmente il suo salario (art. 91 ep. 1 LEF), l'ufficiale non esercitera immediatamente

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.